

Allgemeine Bedingungen

für die Versicherung von Musikinstrumenten

Fassung 11/2004

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Versicherte Gegenstände
- Art. 2 Versicherungsschutz
- Art. 3 Ausschlüsse
- Art. 4 Geltungsbereich
- Art. 5 Versicherungswert
- Art. 6 Entschädigung
- Art. 7 Allgemeine Vertragbestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Artikel 1 - Versicherte Gegenstände

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

Artikel 2 - Versicherungsschutz

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder durch eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder durch eine in der Police als Berechtigter aufgeführte Person
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind oder
 - d) in einem verschlossenen Motorfahrzeug zurückgelassen werden.
3. Falls Versicherungsschutz für Noten vereinbart ist, sind diese ausschliesslich gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Transportmittelunfall versichert.

Werden die versicherten Sachen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen (z.B. Übungsräume, Bunker, Fabriken, Garagen, Lagerräume) aufbewahrt oder übersteigt der Versicherungswert der einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergebenen versicherten Sachen insgesamt CHF 10.000,-, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

Werden die versicherten Sachen in einem verschlossenen Motorfahrzeug zurückgelassen, sind die Gefahren des Diebstahls oder Einbruchdiebstahls aus dem Motorfahrzeug oder dessen Anhänger, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst, versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war.

Artikel 3 - Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren
 - a) der mut- oder böswilligen Beschädigung sowie der Untreue und der Unterschlagung durch eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder durch eine in der Police als Berechtigter aufgeführte Person;
2. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - b) Schäden durch Abnutzung oder Verschleiss infolge des bestimmungsgemässen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - c) Schäden durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie durch Luftfeuchtigkeit;
 - d) Schramm- und Lackschäden, Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatzte Felle oder gerissene Saiten;
 - e) innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an elektrischen oder elektronischen Instrumenten, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionsschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.
3. Schäden durch:
 - a) Kriegereignisse jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen; Streik, Aussperrung; alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Massnahmen.
 - b) Terror. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - c) Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung.
 - d) Verstaatlichung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand

Artikel 4 - Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des in der Police bezeichneten Geltungsbereiches.

Artikel 5 - Versicherungswert

Versicherungswert ist

1. für Meisterinstrumente und -bögen (z.B. Meistergeigen, -bratschen, -violoncelli) der gemeine Wert;
2. für die übrigen versicherten Sachen der Zeitwert.

Artikel 6 - Entschädigung

Ist zu einem Schadenfall eine Meldung bei der Sicherheitsbehörde gemäss Art 7. 6. c erforderlich, wird eine Entschädigung nur für die gemeldeten Objekte geleistet.

Der Versicherer leistet folgende Entschädigung:

1. Bei Zerstörung oder Verlust eines versicherten Objektes leistet der Versicherer den Versicherungswert gemäss Art. 5.
2. Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Nur bei Meisterinstrumenten ersetzt der Versicherer auch Wertminderungen, sofern sie die Folge eines versicherten Schadenereignisses sind
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor vollständiger Zahlung der Entschädigung für abhanden gekommene Gegenstände auf Wunsch des Versicherers eine von diesem erstellte Urkunde rechtsgültig zu unterfertigen, mit der sich der Versicherungsnehmer zur Übertragung der betroffenen Gegenstände und zur Übertragung sämtlicher Rechte an diesen im Falle der Wiedererlangung verpflichtet.

Im Falle der Übernahme von Gegenständen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen, und dazu eine vom Versicherer zu diesem Zweck erstellte Urkunde rechtsgültig zu unterfertigen.

Artikel 7 - Allgemeine Vertragbestimmungen

1. Anwendbares Recht
Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht des Fürstentums Liechtenstein Anwendung, insbesondere das Liechtensteinische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Ein Auszug aus dem VersVG, der insbesondere die in diesen Bedingungen erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigefügt.
2. Beginn des Versicherungsschutzes und der Prämienzahlung
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nur bei rechtzeitiger Zahlung der Prämie. Die erste Prämie ist mit Aushändigung der Police und Prämienvorschreibung fällig. Die Folgeprämien sind zu den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten; es gelten die Artikel 16 bis 18 a VersVG.
Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Ende des Versicherungsvertrages und Prämienabrechnung
Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt werden.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Bewirken Auflösungsgründe den Wegfall des Vertrages von Anbeginn an, so entfällt der Prämienanspruch des Versicherers, wenn er zu keiner Zeit und für keinen denkbaren Fall die Gefahr zu tragen hatte. Andernfalls gebührt die Prämie bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung, mit welcher der Auflösungsgrund rechtsgültig geltend gemacht wird.

4. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäss Artikel 37 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- a. Der Versicherungsnehmer hat vom Versicherer angeforderte Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.
- b. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen, oder besonders vereinbarten Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen zu beachten.
- c. Die bei Antragstellung vorhandenen und die zusätzlich vereinbarten Sicherungen sind stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch eine anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen.
- d. Sie sind entsprechend ihren Zwecken voll zur Anwendung zu bringen.
- e. Während der Dauer einer Funktionsunterbrechung einer Einbruchsicherung muss mindestens eine vertrauenswürdige Person ständig am Versicherungsort anwesend sein.
- f. Einbruchmeldeanlagen müssen regelmässig, mindestens ein Mal jährlich, von einer zertifizierten Fachfirma gewartet werden.
- g. So lange in den Versicherungsräumlichkeiten (bzw. in dem Gebäude oder dem Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden), niemand anwesend ist, sind
 - die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäss verschlossen zu halten und vorhandene Schlösser zu sperren und
 - Einbruchsicherungen scharf zu stellen.
- h. Wird erkennbar, dass die ansonsten ständig bewohnten Versicherungsräumlichkeiten für länger als 30 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt bleiben werden (z.B. Reise, Krankheit), so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- i. In der kalten Jahreszeit sind die Versicherungsräumlichkeiten entweder ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- j. Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und Ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
- k. Bei der Beförderung (z.B. Transport, Versand) hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.

5. Gefahrenerhöhung

Der Versicherungsnehmer darf nach Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Als Gefahrenerhöhung wird hiermit insbesondere bestimmt

- die Beseitigung oder Verminderung der bei Antragstellung vorhandenen oder zusätzlich vereinbarten Sicherungen
- die Errichtung eines Gerüstes, von Seil- oder anderen Aufzügen und die Vornahme von Bauarbeiten am Versicherungsort oder in der Nachbarschaft.

Tritt eine Gefahrenerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere,

- wenn Sicherungen ausfallen oder deren Funktion gestört ist und dies nicht innerhalb einer Woche behoben werden kann
- wenn von einem Dritten, der Weisungen des Versicherungsnehmers nicht unterliegt, Bau- oder Gerüstarbeiten am Versicherungsort oder in der Nachbarschaft aufgenommen werden.

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäss Artikel 37 bzw 32 VersVG – zur Schadenminderungspflicht auch gemäss Artikel 49 VersVG - bewirkt, werden bestimmt:

a. Schadenminderung

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Frachtführer, Fluggesellschaft) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen. Befand sie das versicherte Objekt bei Schadeneintritt in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muss der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer hat die Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen zu besichtigen und zu bescheinigen.

b. Meldung des Schadens

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäss dem Versicherer anzuzeigen.

c. Polizeiliche Anzeige

Bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Raub ist der Schaden unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen und unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Entdeckung des Schadens, ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Objekte einzureichen. Dies ist dem Versicherer nachzuweisen. Eine Kopie des Verzeichnisses ist dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

d. Weisung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und diese einzuhalten; weiters hat er vor Durchführung von Reparatur- und Wiederherstellungsarbeiten die Zustimmung einzuholen.

e. Untersuchung des Schadens

Der durch das Schadenereignis herbeigeführte Zustand darf, solange die Schadenssituation nicht von der Sicherheitsbehörde und vom Versicherer besichtigt und dokumentiert wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im klar überwiegenden Interesse des Versicherungsnehmers oder eines Dritten notwendig ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer und den vom Versicherer beauftragten Gesellschaften oder Personen jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe zu ermöglichen und jede hiezu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege vorzulegen.

7. Besondere Verwirkungsgründe

a. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.

b. Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.

8. Zahlung der Entschädigung

a. Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird vier Wochen nach Eintreffen aller für die Beurteilung des Versicherungsanspruches erforderlichen Unterlagen beim Versicherungsunternehmen fällig.

b. Der Versicherer kann die Zahlung insbesondere aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen

- bis zum rechtskräftigen Abschluss eines aus Anlass des Versicherungsfalles eingeleiteten behördlichen oder strafgerichtlichen Verfahrens, sofern berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass dessen Ausgang Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers haben kann.

9. Wiedererlangte Gegenstände

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, sobald sie vom Verbleib in Verlust geratener Sachen erfährt, die andere unverzüglich darüber schriftlich zu informieren und alle zur Identifizierung und Wiedererlangung notwendigen Massnahmen zu setzen.

Wird eine abhanden gekommene Sache wiedererlangt, bevor die volle bedingungsgemässe Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer sie - im Falle einer bereits zum Teil erhaltener Entschädigung, Zug um Zug gegen Rückzahlung der bereits empfangenen Entschädigung - zurück zu nehmen. Ist die Sache beschädigt, hat der Versicherer Entschädigung gemäss Artikel 6 2. zu leisten.

Wird eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der vollen bedingungsgemässen Entschädigung wiedererlangt, hat der Versicherungsnehmer nach seiner Wahl entweder

a) die Entschädigung samt Zinsen in Höhe von 4 % p.a., aber nach Abzug einer etwaigen Wertminderung zurückzuzahlen, oder

b) das Objekt dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die wiedererlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen, und dazu eine vom Versicherer erstellte Urkunde rechtsgültig zu unterfertigen.

10. Sachverständigenverfahren

Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch Sachverständige festgelegt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Landgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Vertragsparteien bemühen sich um Einigung, hinsichtlich welcher Art der Entschädigung gemäss Artikel 7 die Beauftragung beider Sachverständiger erfolgen soll. Wird eine Einigung nicht erzielt, so haben die Aufträge an beide Sachverständige all jene gemäss Artikel 7 im vorliegenden Fall mögliche Entschädigungsarten zu umfassen, die von zumindest einer Partei gewünscht werden. Diese Aufträge zu den Entschädigungsarten und die Feststellungen dazu beeinträchtigen das Wahlrecht des Versicherers gemäss Artikel 7 nicht.

Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners durch das zuständige Landgericht ernannt.

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien zeitgleich ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer unverzüglich diese dem Obmann. Dieser entscheidet über strittig gebliebene Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den Parteien zeitgleich.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zu Hälfte.

Die Feststellungen der Sachverständigen im Verfahren zur Höhe des Schadens müssen enthalten:

- Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
- die Beträge zur Schadenshöhe aufgrund der in Artikel 7 angegebenen Entschädigungsart und –grenze gemäss Auftrag
- notwendige Kosten, die mitversichert sind.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäss Artikel 7, 6. nicht berührt.

11. Kündigung im Schadenfall

- a. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- b. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat beginnend mit dem Abschluss der Regulierungsverhandlungen einzuhalten; ein vor Wirksamwerden der Kündigung begonnener Transport ist aber noch bis zu seiner Beendigung versichert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Kündigung bereits wirksam geworden ist.
- c. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- d. Macht der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem gemeldeten Schadenfall wissentlich falsche Angaben, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsfall nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12. Schriftform

Sämtliche Anzeigen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt werden.

13. Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist das Landgericht Vaduz zuständig.

Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (idF Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr 128/2001)

Art. 3 - Informationspflicht des Versicherungsunternehmens

- 1) Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie die gemäss Art. 45 und 49 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlichen Informationen müssen entweder in den Versicherungsantrag aufgenommen oder dem Antragsteller auf andere Weise vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Wird dieser Vorschrift nicht entsprochen, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Informationspflicht gemäss Abs. 1 verletzt worden ist. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Art. 4 - Anzeigepflicht

- 1) Der Antragsteller hat dem Versicherungsunternehmen an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm bis zum Vertragsabschluss bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherungsunternehmens in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich und geeignet vermutet, auf den Entschluss des Versicherungsunternehmens, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.
- 3) Wenn eine Frage unbeantwortet bleibt und das Versicherungsunternehmen dessen ungeachtet den Vertrag abschliesst, so wird vermutet, dass das Versicherungsunternehmen auf die Geltendmachung der Erheblichkeit der Frage verzichtet.

Art. 5 - Anzeigepflicht bei der Fremdversicherung

- 1) Bei der Fremdversicherung sind auch jene erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.
- 2) Richtet sich eine Frage des Versicherungsunternehmens an einen zu versichernden Dritten oder seinen Zwischenbeauftragten, so obliegt diesem die Antwortpflicht.

Art. 6 - Verletzung der Anzeigepflicht

- 1) Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschluss des Versicherungsvertrages oder bei einer späteren Vertragsänderung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so kann das Versicherungsunternehmen innert vier Wochen nach Entdeckung der Verletzung der Anzeigepflicht eine Anpassung des Vertrages verlangen oder den Vertrag kündigen.
- 2) Ist bereits ein versichertes Ereignis eingetreten, so haftet das Versicherungsunternehmen nicht, sofern das Ereignis auf die unrichtig angezeigte oder verschwiegene Gefahr zurückzuführen ist.

Art. 8 - Nichteintritt der Folgen bei verletzter Anzeigepflicht

Art. 6 Abs. 1 ist, auch wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, nicht anwendbar, wenn:

- a) die verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte Gefahrstatsache vor Eintritt des versicherten Ereignisses bereits weggefallen ist;
- b) das Versicherungsunternehmen die Verletzung der Anzeigepflicht schon vorher gekannt hat oder hätte kennen müssen; oder
- c) die Verletzung der Anzeigepflicht vom Versicherungsunternehmen selber oder von einem seiner bevollmächtigten Vertreter veranlasst worden ist und der Antragsteller gutgläubig war.

Art. 14 - Einreden und Verrechnung bei der Fremdversicherung

- 1) Bei der Fremdversicherung kann ein Versicherungsunternehmen dem Anspruchsberechtigten sämtliche Einreden aus dem Versicherungsvertrag entgegenhalten, mit Ausnahme derjenigen, die zurückzuführen sind auf:
 - a) die Folgen eines grobfahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers bei der Herbeiführung des versicherten Ereignisses; im Rahmen seiner erbrachten Leistungen tritt das Versicherungsunternehmen in die allfälligen Rechte des Versicherten aus dem versicherten Ereignis gegen den Versicherungsnehmer ein;
 - b) das Ruhen der Leistungspflicht bei erfolgloser Mahnung der Prämienzahlung; im Rahmen seiner erbrachten Leistungen tritt das Versicherungsunternehmen in die allfälligen Rechte des Versicherten aus dem versicherten Ereignis gegen den Versicherungsnehmer ein.
- 2) Bei einer Fremdversicherung kann ein Versicherungsunternehmen eine bei Eintritt des versicherten Ereignisses fällige Prämie mit der von ihm geschuldeten Leistung verrechnen. Weitere Forderungen des Versicherungsunternehmens gegen den Versicherungsnehmer können nicht mit dem Versicherungsanspruch des Anspruchsberechtigten verrechnet werden.

Art. 16 - Prämie

- 1) Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet.
- 2) Wenn der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode bei Versicherungsbeginn fällig, frühestens jedoch im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die folgenden Prämien sind jeweils mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig.
- 3) Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst im Zweifel den Zeitraum eines Jahres.

Art. 17 - Nichtleisten der Prämie

- 1) Wird eine Prämie bei Fälligkeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so kann das Versicherungsunternehmen den Schuldner auf dessen Kosten unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich auffordern, binnen vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Dieses Verfahren gilt auch bei Zahlungsverzug hinsichtlich der ersten Prämie.
- 2) Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens vom Ablauf der Mahnfrist an. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn lediglich die Kosten für die Mahnung nicht erstattet werden.
- 3) Art. 72 bleibt vorbehalten.

Art. 18 - Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzug

- 1) Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Art. 17 Abs. 1 festgesetzten Frist gerichtlich eingefordert, so wird vermutet, dass das Versicherungsunternehmen, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigt.
- 2) Wird die Prämie vom Versicherungsunternehmen gerichtlich eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bei ihm eingetroffen ist, wieder auf.

Art. 22 - Schuldhaftes Herbeiführen des versicherten Ereignisses

- 1) Ein Versicherungsunternehmen haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3) Ist das versicherte Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, für deren Verhalten der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, so kann ein Versicherungsunternehmen seine Leistung im Verhältnis kürzen, das dem Grad des persönlichen Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten in Bezug auf Beaufsichtigung und Überwachung dieser Person entspricht.
- 4) Ist das versicherte Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt worden, so haftet ein Versicherungsunternehmen in vollem Umfang.

Art. 24 - Wesentliche Gefahrserhöhung

- 1) Eine Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.
- 2) Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrserhöhung zu verhüten, bleiben unberührt.
- 3) Die Rechtsfolgen einer wesentlichen Gefahrserhöhung beurteilen sich nach Art. 25 bis 28.

Art. 25 - Rechte des Versicherungsunternehmens

- 1) Tritt im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung ein, so kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern bei Eintritt der Gefahrserhöhung die anzuwendende Prämienberechnung die Deckung einer solchen Gefahr nicht erfasste.
- 2) Ist die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten herbeigeführt worden, so treten die Rechtsfolgen gemäss Abs. 1 nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung unverzüglich dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen.
- 3) Bleibt das Versicherungsunternehmen gemäss Abs. 2 an den Versicherungsvertrag gebunden, so kann es diesen innert vier Wochen nach Kenntnisnahme von einer wesentlichen Gefahrserhöhung kündigen.

Art. 26 - Herabsetzung der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens

War die mit Zutun des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten erhöhte Gefahr zur Zeit ihres Eintritts gemäss Prämienberechnung des Versicherungsunternehmens versicherbar, so wird die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens im Verhältnis zur fehlenden Mehrprämie herabgesetzt. Die Leistungspflicht entfällt ganz, wenn die erhöhte Gefahr nicht versicherbar war.

Art. 27 - Leistungspflicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- 1) Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, so darf das Versicherungsunternehmen seine Leistungspflicht nicht ablehnen, wenn die wesentliche Gefahrserhöhung keinen Einfluss auf das Eintreten des Ereignisses oder auf die Höhe der Leistungspflicht gehabt hat; das Gleiche gilt, wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht erfolgt ist, das Interesse des Versicherungsunternehmens zu wahren.
- 2) Die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens gemäss Abs. 1 besteht auch dann, wenn die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten eingetreten ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte habe es unterlassen, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung unverzüglich dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen.

Art. 32 - Anzeigepflicht nach Eintritt des versicherten Ereignisses

Nach Eintritt des versicherten Ereignisses muss der Anspruchsberechtigte das Versicherungsunternehmen benachrichtigen, sobald er davon und von seinem Versicherungsanspruch Kenntnis hat. Der Vertrag kann vorsehen, dass die Anzeige schriftlich erfolgen muss.

Art. 33 - Verletzung der Anzeigepflicht

- 1) Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt und hat das Versicherungsunternehmen nicht in anderer Weise von dem Eintritt des versicherten Ereignisses Kenntnis erlangt, so ist das Versicherungsunternehmen befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert hätte.
- 2) Das Versicherungsunternehmen ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, das Unternehmen an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das versicherte Ereignis eingetreten ist, zu hindern. Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag überdies mit sofortiger Wirkung kündigen.

Art. 34 - Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Hat der Anspruchsberechtigte oder dessen Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens ausschliessen oder mindern würden, zum Zweck der Täuschung falsch mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen gegenüber dem Anspruchsberechtigten von seiner Leistungspflicht befreit. Es kann den Vertrag überdies mit sofortiger Wirkung kündigen.

Art. 35 - Fälligkeit des Versicherungsanspruches

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird vier Wochen nach Eintreffen aller für die Beurteilung des Versicherungsanspruches erforderlichen Unterlagen beim Versicherungsunternehmen fällig.

Art. 36 - Kündigung im Schadenfall

- 1) Tritt ein versichertes Ereignis ein und wird dafür die gesamte oder ein Teil der Versicherungsleistung beansprucht, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 2) Fällt der versicherte Gegenstand infolge eines versicherten Ereignisses gänzlich weg, so erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung.
- 3) Eine Kündigung des Versicherungsunternehmens muss spätestens bei Erbringung seiner Leistung erfolgen; die vertragliche Leistungspflicht erlischt in einem solchen Fall vier Wochen nach Eintreffen der Kündigungserklärung.
- 4) Eine Kündigung des Versicherungsnehmers muss spätestens vier Wochen nach Kenntnis der erbrachten Leistungen des Versicherungsunternehmens erfolgen; der Versicherungsschutz erlischt in einem solchen Fall mit Eintreffen der Kündigungserklärung.

Art. 37 - Verletzung einer Obliegenheit oder einer Vertragspflicht

- 1) Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit oder einer Vertragspflicht von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.
- 2) Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt als verschuldet.
- 3) Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

Art. 38 - Verjährung

Forderungen aus einem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren.

Art. 47 - Vereinbarung über den Ersatzwert

Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt dieser vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern das Versicherungsunternehmen nicht beweist, dass der Ersatzwert geringer ist als der Versicherungswert.

Art. 48 - Veränderungsverbot

- 1) Bevor ein Schaden ermittelt ist, darf ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, dass die Veränderung zum Zweck der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.
- 2) Bei schuldhafter Verletzung von Abs. 1 ist das Versicherungsunternehmen befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Beachtung des Veränderungsverbotest vermindert hätte.

Art. 49 - Schadensminderungspflicht

- 4) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses für Minderung des Schadens zu sorgen. Um seiner Rechte nicht verlustig zu gehen, muss er, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, über die zu ergreifenden Massnahmen die Weisung des Versicherungsunternehmens einholen und befolgen.
- 5) Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.
- 6) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, dem Anspruchsberechtigten die zum Zweck der Schadensminderung nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen.
- 7) Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt das Versicherungsunternehmen die Kosten in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Art. 50 - Veräusserung des versicherten Gegenstandes

- 8) Wechselt der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.
- 9) Für die zur Zeit der Veräusserung des Gegenstandes fällige Prämie haftet dem Versicherungsunternehmen neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.
- 10) Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, den Versicherungsvertrag, nachdem es von der Veräusserung Kenntnis erhalten hat, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- 11) Das Kündigungsrecht gemäss Abs. 3 steht auch dem Erwerber zu. Die Kündigung kann in diesem Fall nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Art. 53 - Regressrecht des Versicherungsunternehmens

- 1) Auf das Versicherungsunternehmen geht insoweit, als es Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegen Dritte zusteht.
- 2) Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherungsunternehmens beeinträchtigt, verantwortlich.
- 3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.